

contra recepit illam ecclesiam in villa Unkenstein, et cum casa dominicata mansos serviles VI, de vineis picturas V de prata et carra(das) XX,

in ea vero ratione, ut id ipsum quod tradidit diebus vitae suae habeat in precariam.

recepit e contra ab eodem monasterio in eadem villa areales II ambas cum edificio constructas, areales XLII, prata ad carradas III

in ea vero ratione, ut ego ipse et uxor mea ... diebus vitae nostre ambas res sub usu fructuario ordine habeamus.

Das Stück stammt wie Nr. 115 von dem sonst nicht näher bekannten Schreiber Wenilo. Dabei ist die Anlage von Abschnitt B der BE die gleiche regionale nach Gauen und Orten, die den erhaltenen Kartularen zugrunde liegt; nur die Fassung ist im Kartular meist die „subjektive“, während die BE in „objektiver“ Fassung von Tradenten in dritter Person sprechen. Außerdem fehlen die Einleitung und der Schluß (Datumzeile, Zeugen) der Urkunden des Kartulars. So ließe sich geradezu an einen Auszug aus dem verlorenen Wormsgaukartular¹²⁾ in objektiver Fassung denken (der Speyergau wird nur nebenbei einmal erwähnt, ähnlich wie in den erhaltenen Urkunden aus dem Elsaß). Bei näherer Betrachtung verliert diese Möglichkeit jedoch jegliche Wahrscheinlichkeit. Das Weißenburger Kartularwerk für Saar- und Seillegau und Elsaß gehört offenbar der Zeit um 850/60 an¹³⁾ und berührt sich seiner Handschrift nach nicht mehr mit unserer Wolfenbütteler Handschrift Helmst. 254. Diese weist vielmehr auf eine wesentlich ältere Schicht hin. Nun sind die Kartulare für Worms- und Speyergau offensichtlich verlorengegangen; dafür bieten aber die ältesten Weißenburger Urbare einen gewissen Ersatz. Es fällt nicht schwer, sie dem 9. Jh. zuzuweisen und sogar eine gewisse Gleichzeitigkeit der Abfassung mit dem Kartularwerk zu unterstellen¹⁴⁾. Die starke Hervorhebung von Leistungen an den König in Verbindung mit dem Aufhören der Aufzeichnungen an den Grenzen des Speyergaus macht eine Niederschrift des verlorenen Originals in den Jahren 840—870, vielleicht besser noch 843—860, wahrscheinlich. Wären die Weißenburger Prekarien- und Lehensverzeichnisse des Abschnittes B der BE gleichzeitig mit den ältesten Weißenburger Urbaren aufgezeichnet worden, so müßte sich ein Zusammenhang stilistischer Art ähnlich wie bei dem Polptychon des Abtes Irmino von St. Germain des Prés ergeben¹⁵⁾. Das ist aber in Weißenburg nicht der Fall. Man hält im alten Urbar an dem deutschen Wort *huoba* anstelle von *mansus* der BE fest und bemißt die Weinberge nicht nach *picturas*, sondern nach Fudern (*carradas*)¹⁶⁾. Der Fronhof heißt *curtis dominica* und nicht *casa dominicata*, und die Eigenkirchen, die in dem Abschnitt B der BE eine Rolle spielen, werden in dem ältesten Weißenburger Polyptychon

¹²⁾ Verhein, DA. 11, 346 ff.

¹³⁾ Nach freundl. mündl. Mitteilung von Herrn Staatsarchivrat Dr. A. Doll, Speyer, dem Bearbeiter des Weißenburger Urkundenbuches.

¹⁴⁾ A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland 1² (1921, Unveränd. Nachdr. 1962) 112 ff. Metz, Verdun S. 462 ff.

¹⁵⁾ Ausg. von B. Guérard (1844) u. A. Longnon (1886—95). Fragm. Nr. I, 3.

¹⁶⁾ Zeuß S. 269 ff. Zum Sprachgebrauch vorerst Harster 2 (Progr. Speyer 1893/94) 23 ff.